

Allgemeine Auftragsbedingungen der Stöber Ingenieurbüro

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für sämtliche Angebote und Aufträge, insbesondere für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Aufträge“) der Stöber Ingenieurbüro (nachfolgend „Stöber“) an ihre Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Die AAB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur insoweit, als Stöber diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt; werden nur einzelne Bestimmungen abweichend vereinbart, so gelten diese AAB nachrangig und ergänzend. Diese AAB gelten auch dann, wenn Stöber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss; Auftragsänderungen und Stornierung; Mengenabweichungen; Daueraufträge

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote und Listenpreise freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Schriftform wird durch Datenfernübertragung und Telefax erfüllt.
2. Der jeweils geltende Mindest-Nettoauftragswert und Mindest-Nettopositionswert wird in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen festgelegt. Gleiches gilt für Mindest-Nettowarenwerte und Mindest-Nettopositionswerte für einzelne Produkte.
3. Verbindlich erteilte Aufträge können vom Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung geändert werden; der Auftraggeber hat uns in diesem Falle sämtliche durch die Auftragsänderung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber besteht ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich von uns etwa ersparter Aufwendungen.
4. Mengenabweichungen bis zu 10 % über dem vereinbarten Umfang gelten als genehmigt; der Auftraggeber schuldet in diesem Fall die Vergütung für die tatsächlich gelieferte Stückzahl. Dasselbe gilt für Mengenabweichungen bis zu 10 % unter dem vereinbarten Umfang. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
5. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Daueraufträge können beiderseits nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 3 Rechte an Unterlagen; Rechte Dritter

1. An sämtlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen (Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Diagrammen, Federauslegungen und -berechnungen, Herstellvorschriften, Angeboten usw.), die wir dem Auftraggeber im Zuge der Vertragsanbahnung beziehungsweise der Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind uns diese Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass mit der Durchführung des Auftrages keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentums- und Urheberrechte, verletzt werden. Kommt es dennoch zur Verletzung von Rechten Dritter, so hat uns der Auftraggeber von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat sie nicht zu vertreten.

§ 4 Fristen und Termine; Verzug

1. Fristen und Termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Fristen beginnen frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem wir von der verbindlichen Auftragserteilung Kenntnis erlangen, jedoch nicht, bevor uns die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und sonstigen Gegenstände, insbesondere Zeichnungen und Muster, vollständig vorliegen.
2. Lieferfristen beziehungsweise -termine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand frist- beziehungsweise termingerecht von uns am Erfüllungsort zur Abholung durch den Auftraggeber bereitgestellt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder auf Anweisung des Auftraggebers zum Versand gebracht wird.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen

Anlaufzeit danach nach billigem Ermessen zu verlängern beziehungsweise zu verschieben. Wir benachrichtigen den Auftraggeber auf angemessene Weise über den Eintritt und die Ursache der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, ist der Auftraggeber berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt ist ein von außen auf den Betrieb einwirkendes, nicht vorhersehbares Ereignis, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte. Katastrophen, Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen in eigenen Betrieben, Streiks und Aussperrungen in Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung erfolgt, sind der höheren Gewalt gleichgestellt.

4. Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil wir von unseren Unterlieferanten nicht beliefert wurden, sind wir berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist auch das nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden in diesem Fall den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Auftraggebers umgehend erstatten.
5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,2% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch 2%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 5 Abnahme und Gefahrübergang; Verpackung und Versand

1. Der Auftraggeber hat das Recht, bei angemessener Vorankündigung die Ware vor Abholung oder Versendung am Erfüllungsort auf eigene Kosten zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen. Nimmt der Auftraggeber dieses Recht trotz Ankündigung seiner Geltendmachung nicht oder nicht rechtzeitig wahr, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten unseres Auftraggebers einzulagern.
2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit ihrer Abholung durch den Auftraggeber beziehungsweise dessen Beauftragten, oder wenn die Lieferung auf Weisung des Auftraggebers zum Versand gebracht worden ist oder, sofern die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 vorliegen, mit der Versendung beziehungsweise Einlagerung der Ware auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden unsere Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
3. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
4. Verpackung und Versand der Ware wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt, soweit der Auftraggeber keine besonderen Anweisungen erteilt hat.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, verstehen sich „ab Werk“ und „ausschließlich Verpackung“ zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten ab Erfüllungsort und sind, bezogen auf das Rechnungsdatum, entweder innerhalb von vierzehn Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Während der Auftragsdurchführung erforderlich werdende Zusatzleistungen berechnen wir, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Aufwand. Der Auftraggeber trägt zusätzlich die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, ferner die Kosten für die Anfertigung von ihm veranlasster Zeichnungen, Entwürfe, Muster und ähnlicher zusätzlicher Arbeiten sowie schließlich die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Werden Wechsel entgegengenommen, so geschieht dies lediglich erfüllungshalber und berechtigt den Auftraggeber nicht zum Skontoabzug. Aufwendungen für Diskont oder Spesen hat der Auftraggeber unverzüglich zu ersetzen.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz der

Allgemeine Auftragsbedingungen der Stöber Ingenieurbüro

Deutschen Bundesbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber überdies nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auch noch auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

5. Werden nach dem Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erschüttern, sind wir berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung und der Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, abhängig zu machen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Eine Erschütterung der Kreditwürdigkeit entsteht insbesondere, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Stöber zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, gibt Stöber auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Vorher ist dem Auftraggeber Pfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Eigentumsrecht hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Rahmen der Wahrung unserer Rechte anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Ausfall.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, sich auch im übrigen uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist. Bei Vorliegen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf; wir können in diesem Fall verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

4. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache. Der Auftraggeber verwahrt unentgeltlich das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 8 Mängelgewährleistung; Haftung

1. Wegen unerheblicher Mängel darf der Auftraggeber die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Im Übrigen gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass Mängel, die offensichtlich sind oder erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, spätestens fünf Kalendertage nach Übergabe der Ware an den Auftraggeber schriftlich anzuzeigen sind. Verdeckte Mängel sind spätestens acht Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs angerechnet. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. § 5 vorlag.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach § 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

5. Wir sind zu Lieferungen mit handelsüblichen Abweichungen berechtigt. Natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u.ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung entstanden sind, stellen keinen Mangel dar.

6. Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Die Beschränkung des Zurückbehaltungsrecht gilt nicht, soweit Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt verlangen.

7. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.

8. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 9 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des Auftraggebers und deren Erfüllungsgelhilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Bei Abweichungen in der Beschaffenheit des durch uns von einem Dritten (Zulieferer) bezogenen Materials sind wir berechtigt, Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers durch Abtretung der uns zustehenden Ansprüche gegen den Zulieferer zu erfüllen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so stehen dem Auftraggeber weitere Gewährleistungsansprüche uns gegenüber nur dann zu, wenn der Zulieferer einem mit schlüssiger Begründung versehenen Gewährleistungserlangen des Auftraggebers nicht nachkommt.

11. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen Ansprüche gegen den Auftraggeber erhebt, haften wir gegenüber dem Auftraggeber nur insoweit, als der Auftraggeber nicht selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat und uns der Auftraggeber über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt. Vor Anerkennung eines Anspruches wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung ist dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dem Auftragnehmer ist auf Verlangen die Befugnis zu verschaffen, die Verhandlung mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen. Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor, werden wir nach unserer Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen, wenn sich die Neulieferung danach weiterhin für den vertraglichen oder gewöhnlichen Verwendungszweck eignet. Ist dies Stöber nicht zumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind

Allgemeine Auftragsbedingungen der Stöber Ingenieurbüro

ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

2. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Unsere Lieferungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht im militärischen Bereich oder in der Luftfahrt verwendet werden.

4. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

5. Die Verjährung der dem Auftraggeber nach diesem § 9 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 8, Ziff. 2. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9, Ziff. 2 Satz 1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. § 479 BGB bleibt unberührt.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§10 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand ; Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für sämtliche uns erteilten Aufträge ist 90562 Heroldsberg.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand Nürnberg vereinbart. Dasselbe gilt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Auftraggeber keinen eigenen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Gerichtsstandsvereinbarungen in Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer durch Gesetz begründeten, abweichenden ausschließlichen Zuständigkeit. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Stöber Ingenieurbüro
Dipl. Ing. Volker Stöber
90562 Heroldsberg